



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Der Bürgermeister

Bereich Stabsstelle Ratsangelegenheiten
Az:
Datum: 19.11.2020

2020/193
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	03.12.2020	6

Betreff

Bildung von Ausschüssen

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

A) Der Rat der Stadt beschließt die **Bildung folgender Ausschüsse**:

1. Haupt- und Finanzausschuss
2. Rechnungsprüfungsausschuss
3. Betriebsausschuss 1
4. Betriebsausschuss 2
5. Betriebsausschuss 3
6. Jugendhilfeausschuss
7. Kommunalwahlausschuss
8. Wahlprüfungsausschuss

B) Der Rat der Stadt beschließt folgende Ausschussstärken:

	Ausschuss	Mitgliederzahl
1.	Haupt- und Finanzausschuss	+ BM
2.	Rechnungsprüfungsausschuss	
3.	Betriebsausschuss 1	
4.	Betriebsausschuss 2	
5.	Betriebsausschuss 3	
6.	Jugendhilfeausschuss	15 (9+6)
7.	Kommunalwahlausschuss	10 + Wahlleiter(in)
8.	Wahlprüfungsausschuss	

C) Der Rat der Stadt legt die Obergrenze für die Sachkundigen Einwohner im Umweltausschuss (siehe § 16 Absatz 8 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse: Vereinigungen in Castrop-Rauxel, die sich dem Umweltschutz verschrieben haben) auf __ fest.

D) Der Rat der Stadt beschließt folgende wesentliche Zuordnung der Bereichsaufgaben zu den Ausschüssen:

wird nachgereicht.

E) Der Rat der Stadt beschließt folgende Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse:

wird nachgereicht.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Erster Beigeordneter

Sachverhalt

Gemäß § 57 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) kann der Rat der Stadt Ausschüsse bilden. Pflichtausschüsse nach Abs. 2 dieser Vorschrift sind der Hauptausschuss, der Finanzausschuss und der Rechnungsprüfungsausschuss; der Rat der Stadt kann beschließen, dass die Aufgaben des Finanzausschusses vom Hauptausschuss wahrgenommen werden. Nach § 58 Abs. 1 Satz 1 GO NRW regelt der Rat der Stadt die Zusammensetzung und Befugnisse der Ausschüsse.

Zu den einzelnen Ausschüssen sind folgende Besonderheiten zu beachten:

Haupt- und Finanzausschuss

Den Vorsitz im Haupt- und Finanzausschuss führt gemäß § 57 Abs. 3 GO NRW der Bürgermeister, wobei er bei der Verteilung der Ausschussvorsitze und Ausschusssitze keiner Fraktion angerechnet wird.

Jugendhilfeausschuss

Dem Jugendhilfeausschuss gehören gemäß § 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG KJHG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Castrop-Rauxel 15 stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar

- neun Mitglieder der Vertretungskörperschaft (Rat) oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind;
- sechs Mitgliedern, die aus Vorschlägen der im Bereich der Kommune wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Rat der Stadt gewählt werden.

Kommunalwahlausschuss

Nach § 1 der Kommunalwahlordnung hat der Rat der Stadt den Kommunalwahlausschuss zu bilden, der aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern und ebenso vielen Stellvertretern besteht (§ 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz). Es wird vorgeschlagen, wie in der Vergangenheit zehn Beisitzer und deren Stellvertreter zu wählen.

Anregungen und Beschwerden

Als Beschwerdeausschuss im Sinne des § 24 Gemeindeordnung NRW soll der jeweils zuständige Ausschuss fungieren. Des Weiteren hält der Bürgermeister seine Sprechstunden für Bürger ab.

Kosten

Im Rahmen der Ausschusssitzungen fallen Kosten an für Sitzungsgelder, Fahrtkosten und Ersatz Verdienstaufschlag.